



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt

97631 Bad Königshofen i.Gr.

**4.2.3. Wasserrechtsverwaltung**

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 17.05.2024

Zimmer: 346

Telefon: 09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de  
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Seuffert-Schlereth

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.2.3 – 64111207-2-M 1.13  
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Abwasseranlage der Stadt Bad Königshofen i.Gr. mit der Gemeinde Aubstadt und  
dem Ortsteil Obereßfeld der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke**

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.  
1 Satz Planunterlagen  
1 Wasserbuchblatt  
1 Kostenrechnung

In o. g. Angelegenheit erlässt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgenden

**Bescheid:**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-6411/1-2-31, in der Fassung der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 04.12.2008, Az. 4.2.3-6411/1-2-31, vom 23.07.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.2, vom 21.12.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.3, vom 14.11.2013, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.4, vom 09.12.2014, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.5, vom 05.12.2016, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.6, vom 08.08.2018, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.7; 6412207, vom 30.03.2020, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.8, vom 30.06.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.9, vom 22.12.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.10, vom 19.12.2022, Az. 4.2.3 - 64111207-2-M 1.11, und vom 11.12.2023, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.12 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Bad Königshofen i. Gr. – Unternehmensträgerin – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 15 WHG zur Benutzung der Fränkischen Saale, des Stadtgrabens, des Bachgrabens, des Altenaugrabens, des Dorfmuhlgrabens, des Weißbaches, des Aubaches, des Oberlaufes der Fränkischen Saale, des Saalegrabens, des Krautgrabens und des Tiefengrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.“

Seite 1 von 15

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di und Do 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VR-BANK MAIN-RHÖN eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



- 1.2 Ziffer 1.3 wird dergestalt geändert, dass die der Benutzung zugrunde liegenden Unterlagen um die folgenden Beilagen des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis der Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH, Schloßberg 3, 97486 Königsberg i.Bay. vom 06.04.2020 (Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen: 04.04.2024, Bescheidsvermerk Landratsamt Rhön-Grabfeld: 17.05.2024) ergänzt werden.

Erläuterungsbericht

Übersichtsplan M = 1 : 2.500 (Anlage 2, Plan-Nr. AW.1)

Berechnungsplan M = 1 : 1.500 (Anlage 3, Plan-Nr. AW.2)

Lageplan M = 1 : 500 (Anlage 4.1, Plan-Nr. AW.3.1)

Bauwerksplan M = 1 : 50 (Anlage 6, Plan-Nr. AW.5)

Hydraulische Berechnung (Anlage 7)

- 1.3 Die unter Ziffer 1.3 geführte Tabelle erhält folgende Fassung:

Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	zur Einleitung benutztes Gewässer
1 BOE	Regenüberlaufbecken (FB) Obereißfeld (derzeit: Regenüberlauf)	Obereißfeld	217 (UTM 32U 609408, 5569549)	Saalegraben
2 RWE	Regenüberlauf (RÜ) Wethgasse, Untereißfeld	Untereißfeld	---	Fränkische Saale
3 BUE	Regenüberlaufbecken (SKU) und RRB Untereißfeld	Untereißfeld	---	Heilbruchsgraben Fränkische Saale
4 BGH	Regenüberlaufbecken (SKU) und RRB Gabolshausen	Gabolshausen	---	Aubach
5 REY	RÜ Eyershausen	Eyershausen	---	Dorfmühlgraben
6 BEY	Regenüberlaufbecken (SKO) und RRB Eyershausen	Eyershausen	---	Dorfmühlgraben
7 BNI	Regenüberlaufbecken (SKO) Nordost / Ipthausen	Bad Königshofen	---	Fränkische Saale

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr  
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr  
Di und Do 13 30 – 16 00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC GENODEF1MLV



Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	zur Einleitung benutztes Gewässer
8 BSD	Regenüberlaufbecken (SKO) Bamberger Straße Süd	Bad Königshofen	---	Fränkische Saale
9 RBS	RÜ Bamberger-Rathaus-Straße	Bad Königshofen	---	Stadtgraben
10 RMW	RÜ Möbel Werner (Nähe Hindenburgstraße)	Bad Königshofen	---	Juliusgraben Stadtgraben
11 BNW	Regenüberlaufbecken (FB) West-Nordwest (Tuchbleiche)	Bad Königshofen	---	Fränkische Saale
12 BKO	Regenüberlaufbecken (SKU) Hauptsammler (Am Bahndamm)	Bad Königshofen	---	Fränkische Saale
13 BSL	Regenüberlaufbecken (FB) Sonnenleite	Bad Königshofen	---	Fränkische Saale
14 BAU	Regenüberlaufbecken (SKO) Aubstadt	Aubstadt	---	Krautgraben
15 RM2	RÜ Merkershausen (Unterer Rosengarten)	Merkershausen	---	Bachgraben
16 BMH	Regenüberlaufbecken (SKU) und RRB Merkershausen	Merkershausen	---	Bachgraben
17	RÜ Althausen	Althausen	127/0 (aus 714/1)	Tiefengraben
18	Fangbecken (FB) Althausen	Althausen	127/0 (aus 714/2)	Tiefengraben

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC GENODEF1MLV



1.4 Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	maximal möglicher Abfluss beim Bemessungsregen (l/s)	ab dem Zeitpunkt
1 BOE	Regenüberlaufbecken (FB) Obereißfeld	~ 1.650 l/s	ab 01.01.2025 (derzeit Regenüberlauf)
2 RWE	RÜ Wethgasse, Untereißfeld	350 l/s im Endausbau derzeit 213 l/s	Bestand
3 BUE	Regenüberlaufbecken (SKU)	1.906 l/s	Bestand
	RRB Untereißfeld	Q <sub>ab</sub> mittel 72 l/s Q <sub>ab</sub> max. 160 l/s	Bestand
4 BGH	Regenüberlaufbecken (SKU)	930 l/s	Bestand
	RRB Gabolshausen	Q <sub>ab</sub> mittel 63 l/s Q <sub>ab</sub> max. 80 l/s	Bestand
5 REY	RÜ Eyershausen	~ 820 l/s	Bestand
6 BEY	Regenüberlaufbecken (SKO)	~ 1.072 l/s	Bestand
	RRB Eyershausen	Q <sub>ab</sub> mittel 190 l/s Q <sub>ab</sub> max. 206 l/s	Bestand
7 BNI	Regenüberlaufbecken (SKO) Nordost / Ipthausen	~ 3.630 l/s	Bestand
8 BSD	Regenüberlaufbecken (SKO) Bamberger Straße (Süd)	~ 865 l/s	Bestand
9 RBS	RÜ (SKO) Bamberger-Rathaus-Straße	~ 1.586 l/s	Bestand
10 RMW	RÜ Möbel Werner (Nähe Hindenburgstraße)	~ 57 l/s	Bestand
11 BNW	Regenüberlaufbecken (FB) West-Nordwest (Tuchbleiche)	~ 3.429 l/s	Bestand
12 BKO	Regenüberlaufbecken (SKU) Hauptsammler (Am Bahndamm)	~ 470 l/s	Bestand
13 BSL	Regenüberlaufbecken (FB) Sonnenleite	~ 1.054 l/s	Bestand
14 BAU	Regenüberlaufbecken (SKO) Aubstadt	~ 2.048 l/s	Bestand
15 RM2	RÜ Merkershausen (Unterer Rosengarten)	~ 501 l/s	Bestand
16 BMH	Regenüberlaufbecken (SKU)	~ 1.557 l/s	Bestand
	RRB Merkershausen	Q <sub>ab</sub> mittel 98 l/s Q <sub>ab</sub> max. 160 l/s	Bestand
17	RÜ Althausen	~ 1.300 l/s	Bestand



Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	maximal möglicher Abfluss beim Bemessungsregen (l/s)	ab dem Zeitpunkt
18	FB Althausen	~ 430 l/s	Bestand

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und der geforderten Inbetriebnahme werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigter Fläche folgende spezifische Beckengrößen zeitlich gestaffelt festgelegt:

ab 01.01.2019 mind. 19,8 m<sup>3</sup>/ha  
ab 01.01.2025 mind. 20,8 m<sup>3</sup>/ha

An den planmäßig errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	Entlastungsmenge pro Jahr (m <sup>3</sup> /a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungshäufigkeit (l/a)	Drosselabfluss (l/s)
1 BOE	Regenüberlaufbecken (FB) Obereßfeld	12.615	118,25	85	5 (ab Inbetriebnahme, spätestens ab 01.01.2025)
2 RWE	RÜ Wethgasse, Untereßfeld	---	---	---	585
3 BUE	Regenüberlaufbecken (SKU) Untereßfeld	36.343	237,33	79	10
4 BGH	Regenüberlaufbecken (SKU) Gabolshausen	7.483	83,25	40	4
5 REY	RÜ Eyershausen	2.146	8,83	27	101
6 BEY	Regenüberlaufbecken (SKO) Eyershausen	24.852	151,92	79	6
7 BNI	Regenüberlaufbecken (SKO) Nordost / Ipthausen	45.253	112,75	56	30

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr  
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr  
Di. und Do 13 30 – 16 00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Nr. Bez.	Bezeichnung der Einleitung	Entlastungsmenge pro Jahr (m³/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungshäufigkeit (l/a)	Drosselabfluss (l/s)
8 BSD	Regenüberlaufbecken (SKO) Bamberger Straße	5.339	24,58	39	37
9 RBS	RÜ Bamberger-Rathaus-Straße	3.693	7,17	22	215
10 RWN	RÜ Möbel Werner (Nähe Hindenburgstraße)	53	1,17	4	30
11 BNW	Regenüberlaufbecken (FB) West-Nordwest (Tuchbleiche)	77.413	140,42	71	41
12 BKO	Regenüberlaufbecken (SKU) Hauptsammler (Am Bahndamm)	37.312	161,58	64	96
13 BSL	Regenüberlaufbecken (FB) Sonnenleite	37.945	121,75	76	8
14 BAU	Regenüberlaufbecken (SKO) Aubstadt	16.272	164,50	82	9
15 RM2	RÜ Merkershausen (Unterer Rosengarten)	366	4	17	30
16 BMH	Regenüberlaufbecken (SKU) Merkershausen	20.520	130,50	69	7
17	RÜ Althausen	---	---	---	407 ~ 50 l/(s*ha)
18	FB Althausen	---	---	---	3

1.5 Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Ergänzende Maßnahmen im Kanalnetz und Kläranlage:

- Die Inbetriebnahme der Mischwasserbehandlung Nr. 1 BOE Obereßfeld [Regenüberlaufbecken (FB)] hat **bis spätestens 31.12.2024** zu erfolgen.





- Eine verfahrenstechnische Berechnung mit einer evtl. erforderlichen Bedarfsplanung der Kläranlage Bad Königshofen i. Gr. ist **bis spätestens 31.12.2024** dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorzulegen. Ergibt diese Überrechnung wesentliche Änderungen der Hauptparameter für die komplette Mischwasserbehandlung, wird vorbehalten, dass unmittelbar daran anschließend die bestehende Mischwasserbehandlungskonzeption nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft werden muss.“

#### 1.6 Ziffer 3.4 wird wie folgt ergänzt:

„Vor Inbetriebnahme des Regenüberlaufbeckens (FB) Obereißfeld ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Rhön-Grabfeld eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.“

#### 1.7 Ziffer 3.5 wird wie folgt ergänzt:

##### „3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 3.5.2 Baubeginn und –vollendung (FB Obereißfeld)

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Der Fischereiberechtigte des Saalegrabens sowie die Hegefischereigenossenschaft Obere Saale und Milz (vertreten durch Herrn Bernd Reiningger, An der Steig 45, 97618 Hohenroth) sind aufgrund der Betroffenheit mindestens 14 Tage vor Beginn von Bauarbeiten und nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger zu benachrichtigen, damit ggf. durch auftretende Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen geltend gemacht werden können.

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



### 3.5.3 Bestandspläne (FB Obereißfeld)

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld jeweils eine Fertigung der Bestandspläne des Regenüberlaufbeckens (FB) Obereißfeld unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.“

### 1.8 Ziffer 3.6 wird wie folgt ergänzt:

#### „Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entladungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.“

### 1.9 Ziffer 3.7 (Unterhaltung des Gewässers) erhält folgende Fassung:

#### „3.7 Unterhaltung des Gewässers

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen

Der von den Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich ist vom Unterhaltspflichtigen nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, jedoch mind. einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Veralgungen und Abschwemmungen zu kontrollieren. Ggf. sind Säuberungs-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schon- und Laichzeiten zu ergreifen.

Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sind vom Unterhaltspflichtigen außerhalb der gesetzlichen Schon- bzw. Laichzeit von Bachforelle

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC GENODEF1MLV





(01. Oktober – 15. März), Schmerle und Gründling (01. April - 15. Juni) durchzuführen. Der Fischereirechtsinhaber ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 25, Abs. 4, BayWG zu informieren.“

1.10 Es wird folgende Ziffer 3.10 neu eingefügt:

„3.10 Bauausführung (FB Obereßfeld)

Während der Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober - 15. März) und den Laichzeiten von Schmerle und Gründling (01. April - 15. Juni) sind - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes - keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett, sowie keine Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen können, zulässig.

Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen und mit geeigneten Mitteln vor Erosion zu schützen (zum Beispiel mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe), so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen ins Gewässer zu befürchten sind.

Es dürfen keine Zementschlämme oder Betonbestandteile ins Gewässer gelangen.

Die Einleitungsstelle in den Saalegraben ist so zu befestigen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden. Sie ist fischpassierbar, sohlgleich und ohne Sprünge, Schwellen oder Abstürze an die bestehende Sohle anzubinden. Wenn möglich sollten einzelne Wasserbausteine 3 - 8 cm herausstehen um die Strömungsdiversität zu erhöhen.“

1.11 Es wird folgende Ziffer 3.11 neu eingefügt:

„3.11 Ersatzmaßnahme Renaturierung (anstelle RRB)

**Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für den fehlenden Rückhalteraum am FB Obereßfeld**

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für den fehlenden Rückhalteraum sind Maßnahmen zur Strukturverbesserung, zur Steigerung des Wiederbesiedlungspotentials sowie zur Schaffung von Refugialräumen im Saalegraben und im Klausgrundgraben im monetären Umfang eines Regenrückhaltebeckens in Erdbauweise umzusetzen (Bemessung nach DWA-A 117 mit folgenden Ansätzen:  $Q_{Dr}$  mit zulässiger Regenabflussspende  $q_R$  gem. DWA-M 153, hier: 30 l/s·ha; Überschreitungshäufigkeit  $n = 0,5$  1/a).

Der monetäre Umfang ist zu ermitteln und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bis zum 30.06.2024 vorzulegen.

Die Verortung und der Umfang der Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bis 31.12.2024 festzulegen. Die Umsetzung hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen.“

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



1.12 Es wird folgende Ziffer 3.12 neu eingefügt:

„3.12 Anlage bzw. Lage am Gewässer (FB Obereißfeld)

Die Unternehmensträgerin hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes und der Uferböschung wiederherzustellen.

Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist.

Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Unternehmensträgerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist.

Die Einleitungsstelle ist in möglichst naturnaher Bauweise so zu errichten, dass Auskolkungen vermieden werden.“

1.13 Es wird folgende Ziffer 3.13 neu eingefügt:

„3.13 Messeinrichtung

Im Regenüberlaufbecken FB Obereißfeld ist eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung zur Erfassung des Entlastungs- und Betriebsverhaltens einzubauen.“

2. Kostenentscheidung

2.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von 355,04 €.

2.3 An Auslagen (Gutachterkosten des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen) werden 1.188,00 € festgesetzt.

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr  
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr  
Di. und Do 13 30 – 16 00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



## Gründe:

### I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, wurde der Stadt Bad Königshofen i.Gr. die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung diverser Gewässer durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Diese Erlaubnis wurde an mehrere Inhalts- und Nebenbestimmungen gebunden. Hierzu gehört u. a.,

- dass bis 31.12.2010 die Mischwasserbehandlungsanlage in Obereßfeld (Ortsteil der Gemeinde Sulzdorf a. d. L.) saniert wird und
- dass ab 31.12.2010 eine spezifische Beckengröße gewährleistet wird.

Mit den Bescheiden des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.07.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.2, vom 21.12.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.3, vom 14.11.2013, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.4, vom 09.12.2014, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.5, vom 05.12.2016, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.6, vom 08.08.2018, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.7; 6412207, vom 30.03.2020, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.8, vom 30.06.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.9, 22.12.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.10, und vom 19.12.2022, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.11, wurden die vorgenannten Fristen auf den 31.12.2024 verlängert.

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. beantragte als Vorhabensträgerin der Mischwasserbehandlung Obereßfeld mit Schreiben vom 06.04.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Erneuerung der Mischwasserbehandlung sowie Anlage einer Fremdwasserableitung. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage „BOE“ bzw. „Regenüberlaufbecken (FB) Obereßfeld“. Ein vorhandener Regenüberlauf wird durch das geplante Fangbecken ersetzt und aufgelassen. Das Fangbecken wird an einem neuen Standort errichtet, womit sich auch die Einleitungsstelle ändert. Für die Fremdwasserableitung wurde ein separates wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. wurde hierfür bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.01.2024, Az. 4.2.3-64111207-64113-31-2023/18).

Durch die geplante Errichtung der Mischwasserbehandlung im Ortsteil Obereßfeld ist die bestehende Erlaubnis der Stadt Bad Königshofen i.Gr. als Betreiberin der Abwasseranlage Bad Königshofen i.Gr. (Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31) anzupassen.

Zu dieser Anpassung wurde die Stadt Bad Königshofen i.Gr. als Bescheidsinhaberin mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 18.04.2024 gehört.

Daneben wurden zu diesem Vorhaben folgende Stellen gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als amtlicher Sachverständiger
- Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung sowie
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, untere Naturschutzbehörde und staatliches Gesundheitsamt.

Die beteiligten Stellen haben dem Vorhaben – zum Teil unter Forderung von Inhalts- und Nebenbestimmungen – zugestimmt.

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



## II.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.Saale ist gemäß Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers „Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen mit Nebengewässern; Haubach; Barget; Albach; Breitwiesengraben mit Seegraben (Fließgewässer)“ (Code: 2\_F183) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Gemäß Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, wäre dem Regenüberlaufbecken (FB) Obereißfeld ein Regenrückhaltebecken nachzuschalten (siehe Ziffer 3.1 des genannten Bescheides). Aufgrund der örtlichen Situation – insbesondere im Hinblick auf den hohen Grundwasserstand – ist die Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens nur mit einem hohen baulichen Aufwand und entsprechend hohen Kosten verbunden. Deshalb soll auf den Bau eines Regenrückhaltebeckens verzichtet werden.

Eine Reduzierung der hydraulischen Belastung des Gewässers kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Neben der Errichtung von Retentionsräumen oder der Abkopplung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet können auch strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer umgesetzt werden.

### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr  
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr  
Di und Do 13 30 – 16 00 Uhr

### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV





Zur Kompensation möglicher negativer Auswirkungen der ungedrosselten Einleitung auf den Saalegraben sind Maßnahmen zur Strukturverbesserung, zur Steigerung des Wiederbesiedlungspotentials sowie zur Schaffung von Refugialräumen im Saalegraben und im Klausgrundgraben notwendig.

Zweckmäßige Maßnahmen können sein: z. B. Entfernung eines Längsverbaus, Einbau von Totholz, Anlage von Feuchtmulden, Profilaufweitung, Anlage von Uferstreifen, Pflanzung von Ufergehölzen, Entfernen der Querverbauungen (Abstürze, Verrohrungen), Durchgängigkeit herstellen. Entsprechende Maßnahmen sind oberhalb und unterhalb der Einleitung im Saalegraben sowie im Klausgrundgraben vorzunehmen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf die Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens verzichtet werden, sofern entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Da durch den Bau der Mischwasserbehandlungsanlage Obereißfeld eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften der benutzten Gewässer zu erwarten sind, kann dem Antrag der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes (KG).

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Kosten, die das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen für seine Tätigkeit als amtlicher Sachverständiger geltend gemacht hat.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Seuffert-Schlereth



#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr  
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr  
Di und Do 13 30 – 16 00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC GENODEF1MLV





## Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.  
  
Die ausreichende hydraulische Bemessung aller Entwässerungseinrichtungen wurde nicht geprüft und wird vorausgesetzt.  
  
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Sofern die Errichtung des Fangbeckens einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, ist diese rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, untere Bauaufsichtsbehörde, zu beantragen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
4. Zu Planung, Bau und Betrieb einer Messeinrichtung wird auf den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen Praxisratgeber „Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken“ verwiesen (abrufbar unter folgendem Link: [https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu\\_was\\_00332.htm](https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00332.htm)).
5. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ist davon auszugehen, dass für die Baudurchführung eine Bauwasserhaltung erforderlich wird.

Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vorab beim Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beantragen.

Aus fischereifachlicher Sicht sind bei einer evtl. erforderlichen Bauwasserhaltung folgende Punkte zu beachten:

Anfallendes Grund-, Tages-, bzw. Schichtwasser, das abgepumpt werden muss (z.B. aus einem Pumpensumpf) ist, wenn möglich, über Grünflächen, wo es versickern kann, abzuleiten. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Bauhaltewasser über eine Containerkaskade (die Absetzmulde so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Baustellenabwassers im Absetzbecken mindestens 20 Minuten beträgt oder eine Sichttiefe von ca. 20 - 30 cm erreicht wird.) oder einer gleichwertigen Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen, bevor es in den Vorfluter eingeleitet wird. Das Wasser muss dabei frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein. Anfallende Sedimente bzw. Schlämme dürfen nicht ins Gewässer gelangen, sondern sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

6. Im Zuge der Umsetzung des geplanten Regenüberlaufbeckens sind Maßnahmen zum Gewässerausbau vorgesehen. Neben der Renaturierung des Saalegrabens, soll auch das bestehende Brücken- und Durchlassbauwerk (0+330) erneuert werden.

Laut Erläuterungsbericht unter Nr. 1.3.1 sind diese Maßnahmen nicht Teil des eingereichten Antrages.

Für die entsprechenden Maßnahmen ist daher rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.



7. Hinsichtlich Ziffer II.3 des Bescheides des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die undurchlässige Fläche  $A_u$  am Regenrückhaltebecken (FB) Obereißfeld erhöht sich von 6,25 ha auf **7,455 ha**. Ebenso erhöhen sich das Speichervolumen des Regenüberlaufbeckens von 100 m<sup>3</sup> auf **201 m<sup>3</sup>** bzw. das spezifische Speichervolumen im Gesamteinzugsgebiet von 20,56 m<sup>3</sup>/ha auf **21,0 m<sup>3</sup>/ha**.

Hierdurch ergeben sich für die Gesamtanlage folgende Änderungen (**fett**):

- Speichervolumen gesamt: **3.616 m<sup>3</sup>**
- Undurchlässige Fläche ( $A_u$ ) im Einzugsgebiet der Kläranlage: **172,18 ha**
- Kläranlagenzufluss ( $Q_m$ ): **120 l/s**

8. Sind im Zeitraum der Bauausführung Biberaktivitäten zu beobachten, die den Anlagenbau beeinträchtigen könnten, ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.
9. Sollten aus Sachzwängen heraus, dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der genannten Schon- und Laichzeiten durchgeführt werden müssen, so ist vorab Kontakt mit der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken aufzunehmen um das weitere Vorgehen abzustimmen.
10. Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, sind neben dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, der Fischereirechtsinhaber sowie die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.
11. Der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.

Bei Fischereischäden die im Rahmen des geplanten Bauvorhabens oder durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

12. Die Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage entstehen. Fischereischäden, die durch die Maßnahme entstehen, sind in geeigneter Art und Weise, in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten auszugleichen bzw. bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde der Fischereirechtsinhaber ist, da sie gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG der Hegeverpflichtung nachkommen muss.

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



# Benutzung oberirdischer Gewässer

Landkreis

Rhön-Grabfeld

Gemeinde

Bad Königshofen i.Gr.

Name der Benutzungsanlage

Abwasseranlage

Name des Gewässers:

Fränkische Saale, Stadtgraben, Bachgraben, Altnaugraben, Dorfmühlgraben, W

GIS Hochwert: 0

GIS Rechtswert: 0

Historie	Berechtigter / Befugter Name, Vorname und Anschrift	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Inhalt des Rechts / der Befugnis a) Gemarkung und a1) Flurnummer b) Art und Umfang c) Zweck der Benutzung	Hinweise auf Änderungen, Schutzgebiete, Zusammenhängende Benutzungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bez. BSD Typ Regenüberlaufbecken (SKO) Bamberger Straße Süd in der Gemarkung Bad Königshofen in die Fränk. Saale</li> <li>- Bez. RBS Typ Regenüberlauf (RÜ) Bamberger- Rathaus-Straße in der Gemarkung Bad Königshofen in d. Stadtgraben</li> <li>- Bez. RMW Typ Regenüberlauf (RÜ) Möbel Weiner (Nähe Hindenburgstraße) in d. Gemarkung Bad Königshofen in den Juliusgraben/Stadtgraben</li> <li>- Bez. BNW Typ Regenüberlaufbecken (FB) und Regenrückhaltebecken West-Nord- west (Tuchbleiche) Gemarkung Bad Königshofen in die Fränk. Saale</li> <li>- Bez. BKO Typ Regenüberlaufbecken (SKU) Hauptammer Gemarkung Bad Königshofen in die Fränk. Saale</li> <li>- Bez. BSL Typ Regenüberlaufbecken (FB) Son- neleite Gemarkung Bad Königshofen in die Fränk. Saale</li> <li>- Bez. BAU Typ Regenüberlaufbecken (SKO) Aubstadt Gemarkung Aubstadt in den Krautgraben</li> <li>- Bez. RM2 Typ Regenüberlauf (RÜ) Merkers- hausen (Unterer Rosengarten) Ge- markung Merkershausen in den Bachgraben</li> </ul>	

Landkreis

Rhön-Grabfeld

Gemeinde:

Bad Königshofen i.Gr.

Name der Benutzungsanlage

Abwasseranlage

## Benutzung oberirdischer Gewässer

Wasserbuch A

Nr. 2 / 10

Seite 3 von 3

Name des Gewässers


Fränkische Saale, Stadtgraben, Bachgraben, Altenaugraben, Dorfmühlgraben, W

GIS Hochwert: 0

GIS Rechtswert: 0

Historie	Berechtigter / Befugter: Name, Vorname und Anschrift	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Inhalt des Rechts / der Befugnis a) Gemarkung und a1) Flurnummer b) Art und Umfang c) Zweck der Benutzung	Hinweise auf Änderungen, Schutzgebiete, Zusammenhängende Benutzungen
		<input checked="" type="checkbox"/> Befristung befristet bis 31.12.2028	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bez. BMH Typ Regenüberlaufbecken (SKU) u Regenrückhaltebecken Merkershausen Gemarkung Merkershausen in den Bachgraben</li><li>- RÜ Althausen Gemarkung Althausen in den Tiefengraben</li><li>- Fangbecken Althausen Gemarkung Althausen in den Tiefengraben</li><li>c) Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken</li></ul>	

Bad Neustadt a. d. Saale, den 17.05.2024  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

  
Seuffert-Schiereth



## Empfangsbekennnis

Landratsamt Rhön-Grabfeld  
Spörleinstr. 11

97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bitte sofort

zurücksenden

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Abwasseranlage der Stadt Bad Königshofen i.Gr. mit der Gemeinde Aubstadt  
und dem Ortsteil Obereßfeld der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke**

Den Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld  
vom 17.05.2024    Geschäftszeichen 4.2.3-64111207-2-M 1.13

für die Stadt Bad Königshofen i.Gr.

habe ich heute erhalten.

Ort, Datum	Behörde, Rechtsanwalt, Notar usw. (Stempel)
Unterschrift	



Landratsamt Rhön-Grabfeld, 97604 Bad Neustadt a.d.S.

Stadt Bad Königshofen i.Gr.  
Marktplatz 2  
97631 Bad Königshofen i.Gr.

#### 4.2.3 Wasserrecht

Sachbearbeiter/in Seuffert-Schlereth, Nadine  
Hausanschrift Spörleinstr. 11  
97616 Bad Neustadt a.d.S.  
Zimmer 346  
Telefon 09771/94-349  
E-Mail nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de  
Öffnungszeiten Mo. bis Do. 08:00-12:30 Uhr  
Freitag 08:00-13:00 Uhr  
Di. und Do. 13:30-16:00 Uhr

Bad Neustadt a.d.S., 17.05.2024

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:

Finanzadresse: 1143  
Kassenzeichen: 4230-01808  
Aktenzeichen: 4.2.3-64111207-2M 1.13

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt folgende

## KOSTENRECHNUNG

Änd.-Bescheid\_Abwasseranlage der Stadt Bad Königshofen

Bezeichnung	Alle Beträge in EUR
Gebühren	355,04
Auslagen	1.188,00
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1.543,04</b>

Fälligkeit	Betrag
20.06.2024	1.543,04

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf eines der u. g. Konten.



Im nebenstehenden Bezahl-Code sind bereits alle Zahlungsdaten für die Überweisung der offenen Beträge hinterlegt. Einfach den Code mit einem Smartphone, Tablet oder Notebook mit Kamera sowie einer Lesesoftware für QR-Codes scannen und die Zahlungsdaten werden automatisch in die Banking-App übernommen.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet